



**Professor Dr. Mehrdad Payandeh,
LL.M. (Yale),**

**Lehrstuhl für
Internationales Recht, Europarecht
und Öffentliches Recht
buceri.us/Payandeh**

Ein Kernthema meiner Forschung in den letzten Jahren bildete mein Habilitationsvorhaben zur Frage der Präjudizienwirkung gerichtlicher Entscheidungen. Damit ist gemeint, dass Gerichte nicht nur einzelne Streitigkeiten klären, sondern dass ihre Entscheidungen auch über den konkreten Anlass hinaus Bedeutung haben, also insbesondere von anderen Gerichten in nachfolgenden Prozessen beachtet und als Autoritäten herangezogen werden: Wenn der Bundesgerichtshof sich zu der Frage verhält, ob eine Mieterin oder ein Mieter beim Auszug die Wände rot streichen darf, dann trifft er eigentlich nur eine Entscheidung zu einem Einzelfall, doch es wird erwartet, dass sich andere Gerichte in Zukunft an dieser Entscheidung orientieren werden, und dementsprechend wird auch medial über höchstrichterliche Entscheidungen berichtet („Der Bundesgerichtshof hat erneut die Rechte von Mietern gestärkt...“).

An diesem Thema hat mich insbesondere das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis gereizt: Denn auf der einen Seite wird betont, dass die deutsche Rechtsordnung – anders als das angloamerikanische Recht – keine strikte Präjudizienbindung kennt, dass also kein Gericht an die Rechtsauffassung eines anderen Gerichts gebunden ist und diese befolgen muss. Auf der anderen Seite lässt sich feststellen, dass der Auseinandersetzung mit

„Das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens ist im Juli 2017 in Form der Monografie ‚Judikative Rechtserzeugung‘ im Verlag Mohr Siebeck erschienen.“

gerichtlichen Entscheidungen in der Rechtspraxis eine wesentliche Rolle zukommt. Dass ein Amtsgericht oder Landgericht einen Fall in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entscheidet, kommt äußerst selten vor. Vor diesem Hintergrund war es mein Anliegen, ein tragfähiges rechtswissenschaftliches Fundament für diese gängige und grundsätzlich als legitim erachtete Praxis zu entwickeln und die Frage zu beleuchten, unter welchen Voraussetzungen eine Befolgung von Präjudizien rechtlich geboten erscheint und unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung hiervon legitim sein kann.

Das Ergebnis dieses Forschungsvorhabens ist im Juli 2017 in Form der Monografie „Judikative Rechtserzeugung“ im Verlag Mohr Siebeck erschienen. Damit ist dieses Projekt abgeschlossen, und in der unmittelbaren Zukunft werde ich mich verstärkt anderen Themenschwerpunkten widmen, insbesondere dem Antidiskriminierungsrecht und dem Friedenssicherungsrecht. Mittelfristig plane ich aber, anschließend an mein Habilitationsvorhaben die Frage aufzugreifen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße es legitim erscheint, gerichtliche Entscheidungen zu kritisieren. ✕



Professor Dr. Karsten Thorn, LL.M.,

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Internationales Privat-
und Handelsrecht und Rechts-
vergleichung
buceri.us/Thorn**

Im Rahmen der Haager Vorlesung im Sommer letzten Jahres, deren schriftliche Fassung in der *Recueil de Cours* veröffentlicht werden wird, habe ich mich mit dem Schutz strukturell unterlegener Unternehmer im Internationalen Privatrecht befasst. Seit Längerem beschäftigt sich die Zivilrechtswissenschaft mit Vertragsdisparitäten, die von der Unterlegenheit einer der beiden Parteien herrühren. Diese Unterlegenheit kann wirtschaftlich begründet sein, das heißt, die Partei hat aufgrund ihrer leichten Austauschbarkeit keine Verhandlungsmacht, wie etwa der Wohnungsmieter in Ballungsräumen. Die Unterlegenheit kann aber auch von einem Informationsdefizit herrühren, wie im Falle des Verbrauchers, der die Angebote konkurrierender Unternehmer meist nicht rational vergleichen kann. Zunehmend reift die Erkenntnis, dass das Phänomen der Vertragsdisparität auch bei Verträgen zwischen Unternehmern auftritt. Zu nennen sind hier etwa Vertriebsverhältnisse (Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchisenehmer), aber auch Subunternehmer. Zwar

reagiert der nationale Gesetzgeber hierauf partiell, etwa durch Schaffung zwingender Ausgleichsansprüche bei Vertragsbeendigung, aber sobald der Sachverhalt – wie häufig – einen Auslandsbezug aufweist, etwa weil eine der Vertragsparteien oder der Vertragsgegenstand in einem anderen Staat angesiedelt ist, vervielfältigen sich die Probleme. So kann die Wahl eines ausländischen Rechts zur Ausschaltung derartiger nationaler Schutzvorschriften führen. Zwar mag der Staat versuchen, dem mit der Schaffung sogenannter Eingriffsnormen zu begegnen, aber hier droht sodann die Flucht in ausländische Gerichtsstände bzw. die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Zum Thema inspiriert wurde ich durch Entscheidungen nationaler und supranationaler Gerichte, die sich mehr oder weniger erfolgreich damit befassen, die Flucht aus Schutzvorschriften der *lex fori* zu verhindern. Dabei wurden unterschiedliche Strategien verfolgt, so etwa die Nichtigkeit entsprechender vertraglicher Abreden oder die Verweigerung der Vollstreckung von in einem ausländischen Forum ergangenen Urteilen.

Hieraus ergab sich für mich von Beginn ein rechtsvergleichender Ansatz, der sich als sehr ertragreich erwies, zeigte er doch, dass fast alle Jurisdiktionen den Typus des strukturell unterlegenen Unternehmers kennen, aber ganz unterschiedliche Akzente setzen. So steht in Frankreich der Schutz des Subunternehmers im Vordergrund, während US-amerikanische Gerichte sich zumeist mit Franchiseverträgen befassen. Zudem zeigte sich, dass der Schutz häufig nur zugunsten der Unternehmer des Gerichtsstaats durchgesetzt wird, während vergleichbaren ausländischen Normen zum Schutz dortiger Unternehmer nicht der gleiche Respekt gezollt wird; hier setzen sich häufig Handelsinteressen gegen Gerechtigkeits Erwägungen durch. Überrascht hat mich, dass das Misstrauen gegenüber fremden Gerichtsständen traditionell größer ist als gegenüber Schiedsgerichten, hier aber mittlerweile ein Umdenken eingesetzt hat. Diesen Aspekt will ich in Zukunft weiter erforschen, während die übrigen Teile mit der Veröffentlichung der Ergebnisse einen Abschluss finden.

Das Thema hat eine große praktische Relevanz, ist aber aufgrund der hiermit verbundenen Rechtsfragen, die Bezüge zu ganz unterschiedlichen Gebieten aufweisen, für Laien zunächst nur schwer zugänglich. Die Verdeutlichung anhand von Beispielen öffnet dann aber rasch den Horizont. ✕



Prof. Dr. Christian Bumke,

**Commerzbank
Stiftungslehrstuhl Grundlagen
des Rechts
buceri.us/Bumke**

Im vergangenen Jahr stand der Abschluss eines mehrjährigen Forschungsvorhabens im Mittelpunkt meiner Arbeit. Unter dem Titel „Rechtsdogmatik“ habe ich mich darum bemüht, die im deutschsprachigen Raum dominante Denk- und Arbeitsweise in der Rechtswissenschaft zu erschließen. Ich wollte zeigen, von welchen Selbstverständnissen die Rechtsdogmatik bei ihrer Arbeit getragen wird, worin sie ihre Aufgaben sieht, welche Bedeutung die Gesetze besitzen und wie sie ihr Verhältnis zur Rechtspraxis begreift. Während sich die Denkweisen aufgrund des bisherigen Forschungsgesprächs gut erschließen ließen, waren nur exemplarische Studien bezüglich der Arbeitsweise möglich. Denn über die rechtsdogmatische Arbeitsweise existiert ganz überwiegend nur implizites Wissen. In der hier angesprochenen Schlussphase war es möglich, die bis dahin nur lose verknüpften Themenfelder in eine innere Ordnung zu bringen und der Untersuchung eine kohärente Struktur zu verleihen. Mit dem nunmehr vorliegenden Buch schließe ich meine Forschungen über Rechtsdogmatik ab.

„Erstmals liegt damit eine wenn auch lückenhafte Gesamtdarstellung der rechtsdogmatischen Disziplin vor.“

Das nächste größere, auf ein- bis eineinhalb Jahre angelegte Projekt, mit dem ich nunmehr begonnen habe, handelt von der Entwicklung der Grundrechtsdogmatik unter dem Grundgesetz. Aus dem Projekt soll ein größerer Artikel für die Zeitschrift „Archiv des öffentlichen Rechts“ hervorgehen. Die Untersuchung grenzt die gewöhnlich im Mittelpunkt stehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend aus und konzentriert sich auf das rechtswissenschaftliche Gespräch. Deutlicher als sonst sollen so die sich wandelnden Selbstverständnisse und die vielfältigen Anschauungen in den verschlungenen Forschungsgesprächen sichtbar werden. Eine Hauptschwierigkeit besteht darin, ausgehend von den vielen Erfahrungen und dem heutigen Wissen um die Grundrechte einen Blick auf die Entwicklung zu gewinnen, der einerseits durch unser heutiges Interesse angeleitet und trotzdem möglichst unverstellt und offen ist. Ein Weg könnte darin bestehen, dass man auf der einen Seite grundrechtsdogmatische Fragen verfolgt, die aus heutiger Sicht als zentral angesehen werden, und auf der anderen Seite Entwicklungsphasen schildert, bei denen man sich auf die Eigentümlichkeiten der damaligen Debatten konzentriert. ✕